

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Allianz der Gleichstellungsbeauftragten der außeruniversitären Forschungsorganisationen (AGbaf).
2. Vereinssitz ist Dienstort der Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung gemeinsamer gleichstellungsrelevanter Interessen in den außeruniversitären Forschungsorganisationen und der Erarbeitung von gleichstellungspolitischen Positionen im Austausch mit der Politik.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch evidenzbasierte Stellungnahmen und Empfehlungen an Entscheidungs- und Funktionsträger*innen in Politik und Wissenschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - die Zentralen Gleichstellungsbeauftragte der Fraunhofer Gesellschaft e.V. und deren Stellvertreterin
 - die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. und deren Stellvertreterin
 - die Sprecherin(nen) des Arbeitskreises Frauen in Forschungszentren (akfifz) der Helmholtz-Gemeinschaft und deren Stellvertreterinnen
 - die Sprecherin(nen) des Sprecherinnenrats der Leibniz-Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch Übernahme der unter § 3, Punkt 1 genannten Funktion der Gleichstellungsbeauftragten oder durch deren Stellvertretung und endet mit Abgabe dieser Funktion.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird kein Jahresbeitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus jeweils einer Vertreterin der unter §3 genannten Forschungsorganisationen.
2. Der Vorstand wählt alle drei Jahre eine Vorsitzende, die durch die anderen drei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstands- oder Vereinssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstands- oder Vereinssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungsleitung kann von jedem Vorstandmitglied übernommen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang keine Kandidat*in die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidat*in die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

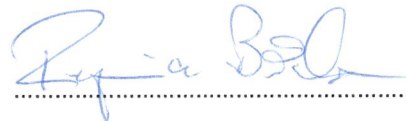
München, 15.1.2025



Dr.ⁱⁿ Ulla Weber

Vorsitzende

München, 15.1.2025



Regina Böckler

Stv. Vorsitzende